



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Gruner Str. 33
40239 Düsseldorf

Fon 0211/43 83 56 0
Fax 0211/43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

Das Bankengeheimnis entbindet eine Bank nicht von der Pflicht, ein Treuhandverhältnis nachzuweisen

Stand: 31.10.2006

Gemäß § 159 Abs. 1 AO muss der Treuhänder das Treuhandverhältnis auf Verlangen der Finanzbehörde nachweisen: *Wer behauptet, dass er Rechte, die auf seinen Namen lauten, oder Sachen, die er besitzt, nur als Treuhänder, Vertreter eines anderen oder Pfandgläubiger innehatte oder besitzt, hat auf Verlangen nachzuweisen, wem die Rechte oder Sachen gehören; anderenfalls sind sie ihm regelmäßig zuzurechnen. Das Recht der Finanzbehörde, den Sachverhalt zu ermitteln, wird dadurch nicht eingeschränkt.*

Nach einem am heutigen Tage veröffentlichten Urteil des BFH muss ein Kreditinstitut nachweisen, dass es die Papiere lediglich treuhänderisch für ihre Kunden hält (27.9.2006, IV R 45/04). Denn das sog. Bankengeheimnis schließt es nicht aus, einer Bank die von ihr vereinnahmten Erträge aus ausländischen Wertpapieren zuzurechnen, wenn sie die Treuhandenschaft für ihre Kunden nicht nachweist.

Im Urteilsfall hatte eine Bank eingewandt, der vom Finanzamt mangels entsprechenden Nachweises Dividenden und ähnliche Erträge aus ausländischen Wertpapieren zugerechnet worden waren, die Zurechnung sei im Hinblick auf das sog. Bankengeheimnis in § 30a Abs. 1 AO ermessensfehlerhaft.

Die Weiterleitung der Erträge auf Konten, die nicht solche der Bank selbst sind, muss nach BFH-Meinung nachvollziehbar sein. Dazu reicht allerdings auch ein anonymer Nachweis ohne Aufdeckung der Kunden aus. Sollte es technisch nicht möglich sein, den Nachweis der Treuhanderschaft ohne Nennung der Namen der Treugeber zu erbringen, entbindet dies die Bank freilich nicht von der Nachweispflicht. Dem durch § 30a Abs. 1 AO geschützten Vertrauensverhältnis zum Bankkunden kann dann dadurch Rechnung getragen werden, dass die Finanzbehörden von den über die Verhältnisse der Bankkunden erlangten Erkenntnissen keinen Gebrauch machen (Verwertungsverbot). Ob ein solches Verwertungsverbot allerdings zwingend ist, hat der BFH offen gelassen.



Anders hatte der BFH jüngst bei einem Kreditinstitut entschieden, das als Emittent von Inhaberschuldverschreibungen auftrat. In dieser Hinsicht ist es auch dann nicht verpflichtet, dem ihm gegenüber gerichteten Verlangen des Finanzamts gemäß § 160 Abs. 1 Satz 1 AO nachzukommen und die Gläubiger der verbrieften Ansprüche und der hierauf zu zahlenden Zinsen zu benennen, wenn es von den Forderungsinhabern tatsächlich Kenntnis hat oder sich diese Kenntnis verschaffen kann. Das Benennungsverlangen ist regelmäßig unzumutbar und unverhältnismäßig und damit ermessensfehlerhaft (BFH 25.2.2004, I R 13/03, BFH/NV 2004 S. 1209).

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

Rolfjosef Hamacher

Fon 0221/47 43 440

Fax 0221/47 43 499

hamacher@axis.de

oder

Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs

Grunerstraße 33 – 40239 Düsseldorf

Fon: 0211/43 83 560

Fax: 0211/43 83 5611

bernhard.fuchs@rafuchs.de

fuchs@axis.de